



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Sekretariat der
Staatspolitischen Kommission
Parlamentdienst
3003 Bern

Basel, 24. Juni 2015

Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2015

Vernehmlassungsverfahren zu den eidg. parlamentarischen Initiativen 13.418–422 Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2015 haben Sie uns eingeladen, uns zu oben genanntem Geschäft zu äussern, wofür wir Ihnen danken. Gerne übermitteln wir Ihnen unsere nachfolgende Stellungnahme.

1. Bemerkungen zum Vorentwurf 2

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK) hat aufgrund von fünf in der Frühjahrs-session 2013 eingereichten parlamentarischen Initiativen, welche die Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft mit der Ehe im Einbürgerungsverfahren fordern, einen entsprechenden Vorentwurf ausgearbeitet. Der Kanton Basel-Stadt befürwortet das Ziel dieser Vorstösse. Auch wenn in der Schweiz auf rechtlicher Ebene aufgrund der diesbezüglichen gesellschaftlichen Vorgaben bewusst keine vollkommene Gleichstellung von Ehe und eingetragener Partnerschaft besteht, ist die Angleichung an die Ehe bezüglich der Bürgerrechtserteilung im Lichte von Art. 8 Abs. 2 BV gerechtfertigt. Der im total revidierten, jedoch noch nicht in Kraft getretenen Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 (E-BüG) dem Art. 21 (entspricht aktuell Art. 27 BüG) gemäss Vorentwurf 2 neu hinzuzufügende Absatz 5, der die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen über die erleichterte Einbürgerung auf die eingetragene Partnerschaft regelt, ist demnach zu begrüssen.

Der damit verbundenen Übertragung der Einbürgerungskompetenz auf den Bund kann aus kantonalen Sicht nichts entgegengesetzt werden, da die erleichterte Einbürgerung von Ehegatten auch bisher schon in der Kompetenz des Bundes liegt. Die diesbezügliche Vereinheitlichung des Verfahrens für vergleichbare Sachverhalte ist vielmehr als passend anzusehen.

In ausländerrechtlicher Hinsicht sollte sich durch diese Gesetzesvorlage keine Änderung ergeben, gilt doch Art. 36 E-BüG (aktuell Art. 41 BüG) zur Nichtigerklärung wegen Erschleichens einer Einbürgerung sowohl für die ordentliche wie auch für die erleichterte Einbürgerung. Auch Art. 52 AuG zum Familiennachzug gilt bereits für eingetragene Partnerschaften.

2. Zur Frage der Notwendigkeit einer Revision der Bundesverfassung (Vorentwurf 1)

Zu der im Rahmen der Vorprüfung der parlamentarischen Initiativen innerhalb der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK) kontrovers diskutierten Frage, ob für die Ergänzung des Art. 21 E-BüG durch den neuen Absatz 5 vorgängig eine Revision von Art. 38 Abs. 1 BV, der die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes für Erwerb und Verlust der Bürgerrechte «durch Abstammung, Heirat und Adoption» regelt, erforderlich sei, wurden von der SPK zwei Gutachten eingeholt. Insbesondere sollte dadurch geklärt werden, ob der Begriff «Heirat» auch die eingetragene Partnerschaft einschliesse und ob die Aufzählung der drei familienrechtlichen Tatbestände «Abstammung, Heirat und Adoption» abschliessend im Sinne einer wörtlichen Auslegung sei.

Der Kanton Basel-Stadt verzichtet darauf, eine weitere Gutachtermeinung zum Thema abzugeben oder sich einem der beiden Gutachten anzuschliessen. Dennoch werden die folgenden punktuellen Anmerkungen gemacht:

Die SPK verwirft ohne nähere Begründung und dadurch schwierig nachzuvollziehen das Gutachten Ziegler (Bericht SPK S. 5 unten). Eine vertieftere Argumentation wäre hier erwünscht.

Der Weg über eine Verfassungsabstimmung ist aufwändig und auch schwieriger (Volks- und Ständemehr). Allerdings könnte so das Volk in einem wichtigen gesellschaftlichen Thema auf eine klare und transparente Weise seine Mitsprachemöglichkeit ausüben. Das würde letztlich die Stellung der eingetragenen Partnerschaft neben der Ehe stärken.

Die in der SPK auch diskutierte Variante, in Art. 38 Abs. 1 BV durch den Oberbegriff «Zivilstandsbeziehungen» die heutige abschliessende Aufzählung einzelner Tatbestände nur noch zu einer beispielhaften Aufzählung zu machen, erscheint im Hinblick auf eine Volksabstimmung als zu offen und nicht der Sache dienlich. Die dafür vorgebrachten eher verfassungstechnischen Argumente würden schwierig zu vermitteln sein, vor allem angesichts der erst am Anfang stehenden aber emotional geführten Diskussion über neue Formen von möglicherweise zivilstandsrelevanten Verbindungen zwischen Menschen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin